

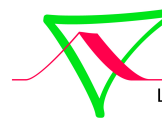
Flecken Horneburg – Samtgemeinde Horneburg - Landkreis Stade

**Regenrückhaltebecken zum
Bebauungsplan Nr.30
„Blumenthal“**

**Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung
zum LSG-Rüstjer Forst in Verbindung mit §67 BNatschG**

Stand: März 2017

bearbeitet im Auftrag
der Kreissparkasse Stade
Große Schmiedestraße 12
21682 Stade



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Tel.: 041 40 - 87 62 66
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
Web: www.ebler.com

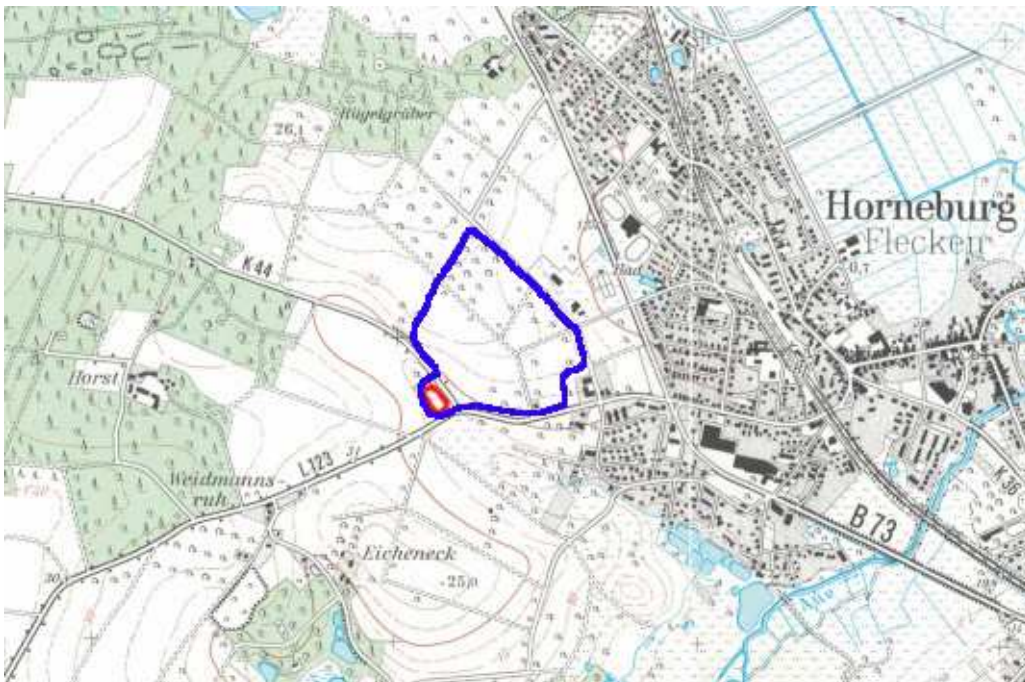
A. Antrag

Im öffentlichen Interesse plant der Flecken Horneburg den Bebauungsplan Nr. 30 „Blumenthal“. Im Südwesten des Plangebietes wird hierfür ein neues Regenrückhaltebecken erforderlich. Nur in dieser topografischen Lage ist eine wirtschaftliche Ableitung des Oberflächenwassers im freien Gefälle möglich. Der Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens liegt im Landschaftsschutzgebiet Rüstjer Forst.

Hiermit stellt der Flecken Horneburg den „Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung zum LSG-Rüstjer Forst in Verbindung mit §67 BNatschG“ zur Herstellung eines Regenwasser-rückhaltebeckens im LSG-Rüstjer Forst.

Aufgrund der Topografie kann das Regenrückhaltebecken (RRB) nur im Südwesten des Plangebietes in der topografischen Senke hergestellt werden.

Diese Senke liegt im „LSG-Rüstjer Forst“. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade ist in diesem Einzelfall, bei der Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Herstellung des Regenrückhaltebeckens (RRB) mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.



Der Flecken Horneburg plant westlich der Ortslage das Neubaugebiet „Blumenthal“ (blau umrandete Fläche) mit dem Bebauungsplan Nr. 30 zu erschließen. Nördlich der L123 und westlich der K44 soll hierfür ein neues Regenrückhaltebecken angelegt werden (rot umrandete Fläche).

Der Ackerbereich nördlich der L123 und westlich K44 ist Teil des LSG-Rüstjer Forst. Hier soll auf einer Fläche von ca. 0,75 ha ein neues Regenrückhaltebecken erstellt werden. Die Fläche wurde im Jahr 2015 als Ackerfläche genutzt. In der Ackerfläche ist ein kleiner Graben vorhanden.

Bisher wird das Oberflächenwasser aus dem nördlichen und westlichen Bereich in diese Acker-senke geleitet und über einen Durchlass DN 600 durch die Landstraße 123 nach Süden abgeleitet.

Geplant ist ein Regenrückhaltebecken, welches das von Nordosten anfallende Oberflächenwasser auffangen und gedrosselt über eine neue RW-Leitung nach Südwesten ableiten soll. Das von Nordwesten heranströmende Oberflächenwasser soll über einen Graben am RRB vorbei, wie bisher über den Durchlass in der Straße abgeleitet werden.

Somit wird die Einleitung in den vorhandenen Graben südlich der Landstraße 123 vermindert, bzw. gedrosselt!

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da eine intensiv genutzte Ackerfläche überplant und die Einlaufmenge in die Vorflut deutlich gedrosselt wird!

Gemäß Landschaftsplan ist das Gebiet Teil eines „Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft“. Die Eingriffsfläche ist im Nordwesten und Süden von Kreis- bzw. Landstraßen begrenzt. Im Westen schließen Ackerflächen an. Nördlich liegt eine kleine Waldfläche, die im Frühjahr 2017 gerodet wurde.

Die Straßenverkehrsflächen liegen ca. 2,5 m bis 3 m höher als die Ackersenke. Somit wird das RRB in eine vorhandene Geländemulde und somit in die gegebene Geländetopografie eingepasst.

Das geplante Regenrückhaltebecken liegt im Wasserschutzgebiet Dollern, Zone III.

B) Eingriffsregelung

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß §1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 (2) BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung des Grundstückes. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2016) erfasst. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) sowie in Anlehnung an die „Beiträge zur Eingriffsregelung VI“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

1 Bestandserfassung

1.1 Arten und Biotope, Boden, Wasser

0,75 ha intensiv genutzte Ackerfläche: A

Für das Regenrückhaltebecken wird eine bisher intensiv als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen. An der Kreisstraße und an der Landstraße sind Straßenbäume und Strauchpflanzungen vorhanden. Diese Gehölze werden weitgehend erhalten.

1.2 Landschaftsbild

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Bereich der Eingriffsflächen noch einiges erhalten. Ackerflächen, Waldflächen, Feldhecken und Einzelbäume bieten ein abwechslungsreiches Landschaftsbild.

1.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade folgende Punkte zur landschaftsgerechten Ausgestaltung des RRB vereinbart:

1. Eine Abdichtung des Regenrückhaltebeckens (RRB) mit Folien ist nicht zulässig.
2. Eine Abdichtung des Regenrückhaltebeckens (RRB) mit natürlichem Mineral (Ton), sowie die Anlage von Wällen und befestigten Flächen im LSG, ist als Eingriff zu werten. Dieser Eingriff kann durch folgende Maßnahmen auf der Fläche des zukünftigen Regenrückhaltebeckens (RRB) vermindert bzw. minimiert werden:
 - Die Innenböschungen des Beckens sind geschwungen, mit einer Böschungsneigung von 1:3 bis 1:6 auszugestalten.
 - Im Becken ist im Süden eine Insel mit einer Plateaufläche von ca. 120 qm in einer Höhe von 15,00 mNN sowie mit geschwungen Böschungen (1:3 bis 1:6) herzustellen.
 - Im Becken ist eine Senke mit einer Sohlfläche von ca. 120 qm und einer Sohltiefe von 14,00 mNN sowie mit geschwungen Böschungen (1:3 bis 1:6) herzustellen.
 - Das Regenrückhaltebecken ist im nördlichen Bereich und im Bereich der seitlichen Böschungen einmal jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember zu mähen. Der zentrale und südliche Bereich ist nur alle 3 Jahre in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember und somit innerhalb der für Röhrichtmahd nach §39 Abs.5 Nr. 3 (BnatSchG) zulässigen Zeit zu mähen.
 - Als Ersatz für die zu fällenden Bäume und als Einbindung in das Landschaftsbild sind an der West- und Südseite des RRB 8 neue Stieleichen zu pflanzen.
 - Die gesamte Fläche ist mit einem „Landschaftsrasen Feuchtlagen“ (RSM 7.3.1) einzusähen.
 - Das RRB wird nicht eingezäunt. Sollte es erforderlich werden, das RRB ganz oder teilweise einzuzäunen, ist dieser Zaun als Bauwerk im LSG gesondert genehmigungspflichtig.
 - Sollte es erforderlich werden, ist von der Gemeinde ein Amphibienschutzzaun aufzustellen.

2 Eingriffsbewertung

2.1 Bewertung Arten und Biotope, Boden, Wasser

In der Summe ist somit eine Ackerfläche von ca. 0,75 ha der Wertstufe II betroffen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen kann der Eingriff auf der Ausgleichsfläche ausgeglichen werden.

Es entsteht eine Fläche zur Regerückhaltung von ca. 0,75 ha der Wertstufe II.

2.2 Bewertung des Landschaftsbildes

Die Herstellung eines landschaftsgerechten Regenrückhaltebeckens stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Das Regenrückhaltebecken wird weitgehend als Mulde in der Landschaft verbleiben und landschaftsgerecht mit Gras- und Wildstauden einwachsen. Von den Straßen aus wird man in die topografisch gegebene Mulde hineinblicken können.

Als Ausgleich für eine zu fällende Birke und als Aufwertung für das Landschaftsbild werden 8 neue Stieleichen gepflanzt.

3 Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen erfolgt im Zuge der Baumaßnahmen zum Regenrückhaltebecken.

4 Sicherung der Ersatzmaßnahmen

Die dauerhafte Sicherung der Gestaltungsmaßnahmen ist durch die Baugenehmigung gesichert.

5 Zusammenfassung

Der Flecken Horneburg plant im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 30 „Blumenthal“ ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Das geplante Regenrückhaltebecken liegt südwestlich des Plangebietes in einer topografisch gegebenen Mulde, nördlich der Landstraße 123 und westlich der Kreisstraße 44 im Landschaftsschutzgebiet Rüstjer Forst.

Möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Boden werden durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche begegnet.

Somit kann, bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, der Eingriff durch das Regenrückhaltebecken als ausgeglichen angesehen werden.

Estorf, März 2017

Dipl.-Ing. Landespflege

Anlagen: Gestaltungsplan „Regenrückhaltebecken Blumenthal“ Stand: 14.03.2017